

Stadt Hettstedt

Der Bürgermeister



Stadt Hettstedt PSF 1251 06323 Hettstedt

Piratenpartei Deutschland

Amt: FB 2/ Amt für Ordnung u.
Umwelt
Amtsleiterin

Landsverband Sachsen-Anhalt
Postfach 11 01 45

Bearbeiter: Frau Traubach

06015 Halle/Saale

Telefon: 03476 / 801157

AZ: Sondernutzung
32.tr/2851/2011

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
32.tr

Unsere Nachricht von

Datum
2011-03-10

Bescheid über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 09.03.11 für die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum im Stadtgebiet Hettstedt und in dem OT Walbeck und Ritterode für das Anbringen von max. 10 Wahlplakaten an Bundes- u. Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie max. 15 im Bereich von Gemeindestraßen für die Dauer des Wahlkampfes zur Landtagswahl am 20.03.11 wird stattgegeben.

Die Plakate sind an Bundes- u. Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten bis 23.03. sowie an Gemeindestraßen bis 25.03.11 zu entfernen.

Das Anbringen von Werbetafeln im **Bereich des Marktes** ist aus Gründen der Erhaltung des städtebaulichen Ansehens **nicht** gestattet.

Die auf der Rückseite ersichtlichen Bedingungen/Auflagen werden als selbständige Maßnahmen erlassen und sind wie die Rechtsbehelfsbelehrung Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hettstedt, Markt 1 – 3, 06333 Hettstedt einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Traubach
Amtsleiterin

Hausanschrift:
Stadt Hettstedt
Markt 1-3
06333 Hettstedt

Telefon: (03476) 801-0
Telefax: (03476) 801-165

Bankverbindung:
Commerzbank
Kto.Nr. 07 70 277 200
(BLZ 800 800 00)

Folgende Bedingungen und Auflagen werden zur Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs und des städtebaulichen Ansehens erlassen:

Außerhalb der zur Sondernutzung genehmigten Verkehrsflächen dürfen die Plakate nicht angebracht werden.

Mit Ablauf der Erlaubnis sind die beanspruchten öffentlichen Verkehrsflächen umgehend zu beräumen. Die Sondernutzung endet mit der Abnahme der Fläche / des Zubehörs durch o. g. Behörde. Bei vorliegenden objektiv erforderlichen Gründen zur Erlaubnisverlängerung ist diese in der Regel eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis zu beantragen.

Durch die Sondernutzung darf keine Sichtbehinderung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs erfolgen. Die Werbetafeln sind dazu an den Lichtmasten der Straßenbeleuchtung, (ausgenommen sind davon lackierte Lichtmasten) in einer Höhe von mindestens 2,5 m anzubringen. Ragen die Werbetafeln in den Fahrbahnbereich so sind diese in einer Höhe von 4,5 m zu befestigen. Am Innenrand von Kurvenbereichen der Straße und in Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen dürfen keine Werbetafeln aufgestellt bzw. angebracht werden.

Verkehrszeichen oder Leiteinrichtungen dürfen für das Anbringen von Werbetafeln nicht genutzt bzw. durch diese verdeckt werden.

Von der genehmigten Anzahl an Werbetafeln dürfen lediglich 5 Stck. im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen angebracht werden.

Die zuständige Behörde kann entsprechend den Erfordernissen weitere Auflagen als Ergänzung des Erlaubnisbescheides erlassen.